

# EINGABE DER INITIATIVE PRO ALSTERDORF

## Zur zukünftigen Entwicklung der Alsterdorfer Straße / Bebauungspläne Alsterdorf 7 und 8

Betreff: Eingabe zur zukünftigen Entwicklung der Alsterdorfer Straße - Bitte um öffentliche Befassung und Prüfauftrag im Stadtentwicklungsausschuss

### Kernanliegen

**Nicht:** Wohnen statt Gewerbe.

**Sondern:** Wohnen und Gewerbe sinnvoll zusammen denken  
- als gesteuerte, planungsrechtlich gesicherte und realistische Mischnutzung.

Sehr geehrte Mitglieder der Bezirksversammlung Hamburg-Nord,  
sehr geehrte Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Initiative Pro Alsterdorf wenden wir uns mit dieser Eingabe an die Bezirksversammlung Hamburg-Nord und ausdrücklich an den Stadtentwicklungsausschuss.

Wir bitten darum, diese Eingabe dem Stadtentwicklungsausschuss zuzuleiten, öffentlich zu behandeln und das Bezirksamt um einen fachlichen Bericht zu den unten genannten Prüfbitten zu ersuchen.

Gegenstand dieser Eingabe ist ausdrücklich nicht ein einzelnes Grundstück oder ein einzelnes Bauvorhaben, sondern die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Gebiets entlang der Alsterdorfer Straße, insbesondere im Bereich der Bebauungspläne Alsterdorf 7 und 8.

### **1. Anlass: Die Grundsatzfrage von 2017 stellt sich erneut - heute mit breiter Unterstützung**

Bereits im Jahr 2017 hatten sich mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aus dem Bereich der Alsterdorfer Straße mit einer Eingabe an die Bezirksversammlung und den Stadtentwicklungsausschuss gewandt. Schon damals ging es darum, den Gebietscharakter nicht nur anhand einzelner Grundstücke zu bewerten, sondern das Gebiet insgesamt auf den Prüfstand zu stellen und zu prüfen, ob ein funktionierendes Mischgebiet oder Urbanes Gebiet erhalten und gefördert werden kann.

Heute stellt sich diese Grundsatzfrage erneut - allerdings mit deutlich größerer öffentlicher Resonanz. Die Petition „Wohnen in Alsterdorf endlich zulassen - Mischquartier statt Gewerbegebiet“ wird inzwischen von fast 2.400 Menschen unterstützt, davon fast 2.000 aus Hamburg-Nord. Die zahlreichen Kommentare zeigen, dass es sich nicht um ein isoliertes Eigentümer- oder Investorenanliegen handelt, sondern um ein relevantes Stadtteilthema.

Auch die öffentliche Berichterstattung, insbesondere der Beitrag des Hamburg Journals des NDR vom 09.05.2026, zeigt, dass die Frage der zukünftigen Entwicklung der Alsterdorfer Straße inzwischen öffentlich wahrgenommen und diskutiert wird.

Zugleich hat die gemeinsame Presseerklärung von SPD, CDU und FDP vom 12.05.2026 deutlich gemacht, dass unser Anliegen offenbar teilweise missverstanden wird. Dort wird die Petition als Forderung nach Umwandlung in ein „Wohn- oder Mischquartier“ beschrieben und mit der Sorge vor Verdrängung von Gewerbe sowie Spekulation mit Gewerbeflächen verbunden. Gleichzeitig wird betont, Hamburg-Nord brauche eine ausgewogene Mischung aus Wohnen und Arbeiten. Genau diese Mischung fordert die Initiative - allerdings nicht als ungesteuerte Verdrängung, sondern als planungsrechtlich gesicherte, realistische und stadtteilverträgliche Mischnutzung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Sachebene erneut in den Mittelpunkt zu stellen: Ist die starre Fortführung als Gewerbegebiet nach fast 60 Jahren noch die sachgerechte städtebauliche Antwort für die Alsterdorfer Straße - oder sollte eine gesteuerte urbane Mischnutzung mit Wohnen, Handwerk, Dienstleistungen, Nahversorgung, sozialer Infrastruktur und kleinteiligem Gewerbe ergebnisoffen geprüft werden?

## **2. Die vorhandenen Unterlagen beschreiben selbst eine heterogene, urbane Mischnutzung**

Die Alsterdorfer Straße ist nach unserer Wahrnehmung kein klassisches, monofunktionales Gewerbegebiet. Vielmehr bestehen dort seit Jahrzehnten Wohnen, Dienstleistungen, Nahversorgung, soziale Infrastruktur, kleinteiliges Gewerbe sowie einzelne handwerkliche und produktionsnahe Nutzungen nebeneinander.

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept Hamburg-Nord 2013 beschrieb den Standort „Alsterdorf, Stadtteilzentrum“ als historisch gewachsene Lage mit Nahversorgungsfunktion, kleinteiligen Grundstücken und Hinterhofstrukturen. Besonders bemerkenswert ist, dass dort als Handlungsempfehlung eine gebietsweise Umwandlung in ein Mischgebiet bei gleichzeitiger Sicherung gewerblicher Ausweisungen formuliert wurde. Damit wurde bereits 2013 ein Ansatz beschrieben, der Gewerbe nicht verdrängt, sondern Mischnutzung planerisch ordnet.

Auch die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 aus dem Jahr 2016 bestätigt nach unserer Auswertung die reale Mischstruktur. Dort wird die straßenbegleitende Bebauung als stark durchmischt beschrieben; die Realnutzung entspricht in Teilen eher einem Mischgebiet bzw. Versorgungsbereich.

Das Gewerbeflächenkonzept Hamburg-Nord 2018 bestätigt diese Einschätzung auch zahlenmäßig. Für den Standort Alsterdorfer Straße wurden nur rund 39 % GE/GI-typische Hauptnutzungen erfasst. Demgegenüber stehen rund 56 % GE/GI-untypische Hauptnutzungen. Dies ist aus unserer Sicht ein deutliches Indiz dafür, dass die reale Nutzung des Standorts nicht dem Bild eines klassischen, flächendeckend GE-typischen Gewerbegebiets entspricht.

Auch das Entwicklungskonzept Gewerbebestandort Alsterdorfer Straße 2025 beschreibt den Standort ausdrücklich als Gebiet mit heterogener Nutzungsstruktur, in dem neben klassischen Gewerbebetrieben auch Büro-, Dienstleistungs-, Nahversorgungs- und Wohnnutzungen prägend sind. Zugleich werden kleinteilige Parzellierung, große Grundstückstiefen und Nutzungskonkurrenzen als standortspezifische Herausforderungen benannt.

Genau darin liegt aus unserer Sicht der zentrale Widerspruch: Die gemischte Realität wird seit Jahren beschrieben, aber planerisch nicht konsequent als Ausgangspunkt einer neuen Gebietsbewertung aufgegriffen.

## **3. Entscheidend ist nicht „Gewerbe vorhanden“, sondern „GE-erforderlich“**

Wir stellen die Bedeutung von Gewerbe und Handwerk ausdrücklich nicht in Frage. Bestehende, funktionierende Gewerbe- und Handwerksbetriebe sollen geschützt und in eine zukunftsfähige Quartiersentwicklung eingebunden werden.

Entscheidend ist jedoch die Differenzierung: Nicht jede gewerbliche oder handwerkliche Nutzung ist auf ein Gewerbegebiet angewiesen. Büros, Dienstleistungen, Einzelhandel, Gastronomie, Praxen, soziale Nutzungen, Kita, medizinische und therapeutische Angebote, Beherbergung sowie viele nicht wesentlich störende Handwerks- oder Gewerbebetriebe sind grundsätzlich auch in Mischgebieten oder Urbanen Gebieten denkbar bzw. durch geeignete Festsetzungen steuerbar.

Auch die im Gewerbeflächenkonzept 2018 genannten rund 39 % GE/GI-typischen Hauptnutzungen dürfen daher nicht automatisch mit GE-erforderlichen Nutzungen gleichgesetzt werden. Entscheidend ist, welche Betriebe nach konkreter Betriebsweise, Störgrad, Emissionen, Anlieferung, Maschinen-/Werkstattnutzung und Betriebszeiten tatsächlich zwingend auf eine Gewerbegebietsausweisung angewiesen sind.

Die „Standortanforderungen des Handwerks“, veröffentlicht durch die Handwerkskammer Hamburg, sprechen ausdrücklich für eine solche differenzierte Betrachtung. Bereits einleitend wird dort klargestellt, dass es nicht „das Handwerk“ mit einem einheitlichen Anforderungsprofil gibt. Vielmehr wird zwischen Ladenhandwerk, Werkstattbetrieben, Betrieben mit stationärem Lager, Montagebetrieben und Mischformen unterschieden.

Für Ladenhandwerk werden insbesondere integrierte Lagen, Sichtbarkeit, Kundennähe, Frequenz und Erdgeschosszonen beschrieben. Für gewerbliches Handwerk werden vor allem Werkstatt-, Lager-, Hof-, Anlieferungs- und Erschließungsanforderungen betont. Besonders relevant ist die dortige Einordnung zur Geschossigkeit: Für gewerbliches Handwerk werden typischerweise Werkstatt und Lager ebenerdig sowie Büro- und Sozialräume im Obergeschoss beschrieben; für produzierendes Handwerk werden zudem besondere Geschosshöhen und geeignete Grundstückszuschnitte benötigt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich bei dem vorhandenen Baurecht mit mehreren Vollgeschossen entlang der Alsterdorfer Straße eine zentrale Frage: Welche tatsächlich GE-erforderlichen handwerklichen oder produzierenden Nutzungen sollen realistisch in den oberen Geschossen untergebracht werden? Wenn Werkstatt, Lager, Produktion, Anlieferung und Hofnutzungen überwiegend ebenerdig funktionieren, spricht dies gerade für ein vertikales

Mischmodell: Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen verbindlich in Erdgeschoss-, Sockel- und Hoflagen - ergänzende verträgliche Nutzungen, insbesondere Wohnen, darüber.

Eine erste öffentlich recherchierte Nutzungsübersicht der Initiative legt zudem nahe, dass im Untersuchungsbereich nur sehr wenige Betriebe tatsächlich zwingend auf eine GE-Ausweisung angewiesen sein dürften. Nach unserer vorläufigen Einschätzung erscheint vor allem eine Autolackiererei als eindeutig GE-nahe bzw. möglicherweise GE-erforderliche Nutzung. Andere vorhandene Nutzungen - etwa Heizung/Sanitär, Dachdecker, Tischlerei ohne Lackieranlage, ruhige Autowerkstatt ohne Lackierung, emissionsarme Labortechnik, Druckerei, Nahversorgung, Gastronomie, Büros, Dienstleistungen, Kita und medizinisch-therapeutische Angebote - sind jedenfalls nicht pauschal GE-erforderlich.

Diese Einschätzung ersetzt selbstverständlich keine fachliche Prüfung durch das Bezirksamt. Sie zeigt aber, dass die entscheidende Frage nicht lautet: Wie viele Gewerbebetriebe gibt es? Sondern: Wie viele Betriebe sind nach den von der Handwerkskammer Hamburg veröffentlichten Standortanforderungen und nach konkreter bauplanungsrechtlicher Einordnung tatsächlich zwingend auf ein Gewerbegebiet angewiesen?

#### **4. Wenn störendes Gewerbe gewollt ist, müssen Immissionskonflikte beantwortet werden**

Die Argumentation für die Sicherung eines reinen Gewerbegebiets führt zu einer weiteren fachlichen Frage.

Wenn die vorhandenen und gewünschten Nutzungen überwiegend nicht wesentlich störend, kleinteilig und quartiersverträglich sind, spricht dies nicht gegen, sondern gerade für die Prüfung eines Mischgebiets, Urbanen Gebiets oder eines anderen gesteuerten Mischmodells.

Wenn hingegen tatsächlich störende oder emissionsintensive GE-Nutzungen angesiedelt werden sollen, stellt sich die Frage, wie dies angesichts der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Wohnnutzungen und angrenzenden WR-/WA-Gebieten dauerhaft konfliktfrei funktionieren soll. Das Entwicklungskonzept 2025 benennt als Vermarktungshemmnisse selbst insbesondere die kleinteiligen Grundstücks- und Gebäudestrukturen sowie die Einschränkung der GE-Nutzung durch umliegende zu schützende Wohnbebauung.

Genau hier entsteht aus unserer Sicht ein planerischer Zielkonflikt: Entweder das Gebiet soll nur mit nicht wesentlich störenden, kleinteiligen, quartiersverträglichen Nutzungen weiterentwickelt werden - dann ist eine gesteuerte Mischnutzung naheliegend. Oder es sollen tatsächlich störende GE-Nutzungen gesichert bzw. angesiedelt werden - dann müssten Immissionskonflikte, Abstandserfordernisse, Lärmschutz, Anlieferung, Hofnutzung und Nachbarschaftsverträglichkeit konkret gelöst werden.

Eine pauschale Sicherung als Gewerbegebiet beantwortet diese Fragen nicht.

#### **5. Urbane Mischnutzung ist kein Verdrängungsprogramm - sie muss fachlich gesteuert werden**

Die Sorge vor Verdrängung von Gewerbe und Handwerk nehmen wir ernst. Sie rechtfertigt aus unserer Sicht jedoch keine pauschale Ablehnung des Gebietstyps Urbanes Gebiet oder anderer gesteuerter Mischmodelle.

Diese Einschätzung wird durch die Studie „Urbane Gebiete nach § 6a BauNVO und ihre Auswirkungen auf Betriebsstandorte und Neuansiedlungen im Handwerk“ des Ludwig-Fröhler-Instituts im Deutschen Handwerksinstitut gestützt. Die Studie kommt nicht zu dem Ergebnis, dass Urbane Gebiete für Handwerk ungeeignet sind. Vielmehr stellt sie fest, dass Urbane Gebiete dem Handwerk viele Möglichkeiten bieten können, wenn Gemeinden ihre Gestaltungsfreiheit gezielt nutzen. Zugleich wird betont, dass eine bloße Gebietsausweisung nicht ausreicht; erforderlich sind flankierende Maßnahmen, Gewerbeanteile und Festsetzungen, die tatsächlich auf die Schaffung und Sicherung von Gewerbeflächen ausgerichtet sind.

Auch die Neue Leipzig-Charta stützt diesen Ansatz. Sie beschreibt die Stadt der kurzen Wege ausdrücklich im Zusammenhang mit Nutzungsmischung aus Wohnen, Einzelhandel und Produktion und betont die produktive Stadt, in der auch Kleinbetriebe, emissionsarme handwerkliche Produktion, Nahversorgung, Dienstleistungen, Wohnen und Gastgewerbe in multifunktionalen Stadträumen zusammenwirken können.

Daraus folgt für Alsterdorf: Die Alternative zur heutigen GE-Logik ist nicht ungesteuerter Wohnungsbau. Die Alternative wäre eine fachlich gesteuerte Mischnutzung, bei der vorhandene und realistisch nachfragbare Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsflächen verbindlich gesichert werden - insbesondere in Erdgeschoss-, Sockel- und Hoflagen - und zugleich ergänzende verträgliche Nutzungen, insbesondere Wohnen, in den darüberliegenden Geschossen ermöglicht werden.

## **6. Drucksachen 22-2087, 22-1470.1 und 22-2003 sprechen für einen transparenten Prüfauftrag**

Die Kleine Anfrage Drs. 22-2087 „Gewerbeflächen sichern oder umwidmen?“ ist für diese Eingabe besonders relevant. Dort wird ausdrücklich die Frage aufgeworfen, nach welchen Kriterien und strategischen Zielsetzungen der Bezirk zwischen Erhalt, Transformation und Umnutzung von Gewerbeflächen differenziert. Das Bezirksamt erklärt zugleich, es gebe keine standardisierte Bewertungsmethodik; die Fallkonstellationen seien jeweils spezifisch und öffentliche sowie private Belange würden im Einzelfall abgewogen. Für Alsterdorf wird die Sicherung insbesondere mit zentraler Lage, kleinteiliger Struktur und zahlreichen Handwerksbetrieben begründet.

Gerade deshalb bitten wir um Offenlegung dieser Einzelfallabwägung: Welche Kriterien wurden im Fall Alsterdorf konkret geprüft? Wie wurden sie gewichtet? Welche Betriebe sind tatsächlich GE-erforderlich? Welche Alternativen wurden geprüft? Und welche Steuerungsinstrumente wurden erwogen, um Gewerbe und Wohnen nicht gegeneinander auszuspielen, sondern sinnvoll zu verbinden?

Auch die Drs. 22-1470.1 zur Fortschreibung und Verstetigung eines bezirklichen Gewerbeflächenkonzepts spricht für eine neue, differenzierte Betrachtung. Dort werden eine aktuelle und detaillierte Bestandsanalyse, realistische Entwicklungspotenziale, Sicherungsbedarfe und eine professionelle Bedarfsanalyse für die kommenden 10 bis 15 Jahre angesprochen. Zudem werden qualitative Kriterien wie Nachhaltigkeit, Nutzungsmischung und soziale Infrastruktur benannt; ausdrücklich soll auch geprüft werden, wo sich Auszubildendenwohnen als untergeordnete Nutzung mit verorten lässt, ohne den jeweiligen Gebietscharakter zu gefährden.

Die Drs. 22-2003 zur transparenten Umsetzung des Bauturbos ist ergänzend verfahrensbezogen relevant: Bei stadtteilrelevanten Fragen und größeren Vorhaben sollten nachvollziehbare Kriterien, politische Befassung und Transparenz sichergestellt werden. Diese Maßstäbe sollten aus Sicht der Initiative auch für die hier aufgeworfene Grundsatzfrage gelten.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend, auf das bestehende Gewerbekonzept zu verweisen. Vielmehr sollte gerade auf Grundlage der vorhandenen Konzepte, Drucksachen und der tatsächlichen Nutzungssituation ein transparenter Prüfauftrag formuliert werden.

## **7. Auch die Umsetzbarkeit des Gewerbekonzepts 2025 sollte geprüft werden**

Ergänzend stellt sich die Frage nach der planungspraktischen Umsetzbarkeit einzelner Konzeptbausteine des Entwicklungskonzepts 2025.

Eine erste Analyse legt nahe, dass einzelne räumliche Vorschläge des Konzepts mit dem aktuell geltenden Planrecht nicht ohne Weiteres umsetzbar wären, sondern Befreiungen, Abweichungen oder eine Anpassung des Planrechts voraussetzen könnten.

Auch dies spricht dafür, das Konzept nicht als abschließende planerische Antwort zu behandeln, sondern seine tatsächliche Umsetzbarkeit und Steuerungswirkung kritisch zu überprüfen.

## Prüf- und Berichtsbiten

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Bezirksversammlung Hamburg-Nord und den Stadtentwicklungsausschuss, das Bezirksamt um einen schriftlichen Bericht zu folgenden Punkten zu ersuchen bzw. die folgenden Fragen zu beantworten:

Nr.	Prüfpunkt	Frage
1	<b>Einordnung der dokumentierten Mischstruktur</b>	Wie bewertet das Bezirksamt die Tatsache, dass bereits 2013 eine gebietsweise Umwandlung in ein Mischgebiet bei Sicherung gewerblicher Ausweisungen als Handlungsempfehlung benannt wurde, dass die B-Plan-Begründung 2016 eine Realnutzung ähnlich einem Mischgebiet bzw. Versorgungsbereich beschreibt und dass das Gewerbeflächenkonzept 2018 nur rund 39 % GE/GI-typische Hauptnutzungen ausweist?
2	<b>GE/GI-typisch oder GE-erforderlich</b>	Welche der im Gewerbeflächenkonzept 2018 als GE/GI-typisch erfassten Nutzungen sind nach konkreter Betriebsweise tatsächlich zwingend auf eine Gewerbegebietsausweisung angewiesen? Welche dieser Nutzungen wären auch in einem Mischgebiet oder Urbanen Gebiet zulässig bzw. durch geeignete Festsetzungen steuerbar?
3	<b>Differenzierte Bewertung anhand der Standortanforderungen der Handwerkskammer Hamburg</b>	Wurde der aktuelle Betriebsbestand im Bereich Alsterdorf 7 und 8 anhand der „Standortanforderungen des Handwerks“, veröffentlicht durch die Handwerkskammer Hamburg, differenziert bewertet? Falls ja: mit welchem Ergebnis für die vorhandenen Nutzungen, insbesondere Heizung/Sanitär, Dachdecker, Tischlerei, Autowerkstatt, Autolackiererei, Labortechnik, Druckerei, Nahversorgung, Gastronomie, Büro, Dienstleistung, Kita, medizinisch-therapeutische Nutzungen und Beherbergung? Falls nein: warum nicht?
4	<b>Standortanforderungen des Handwerks und Geschossigkeit</b>	Welche handwerklichen oder produzierenden Nutzungen sollen bei dem bestehenden Baurecht mit mehreren Vollgeschossen realistisch in den oberen Geschossen angesiedelt werden, wenn die von der Handwerkskammer Hamburg veröffentlichten Standortanforderungen des Handwerks Werkstatt, Lager, Produktion, Anlieferung und Hofnutzungen überwiegend im Erdgeschoss bzw. in Hallenstrukturen verorten?
5	<b>Immissionskonflikte bei tatsächlich störendem Gewerbe</b>	Wie soll die Ansiedlung tatsächlich störender oder emissionsintensiver GE-Nutzungen angesichts der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Wohnnutzungen und angrenzenden WR-/WA-Gebieten dauerhaft konfliktfrei ermöglicht werden? Wurden hierfür Immissionskontingente, Lärmschutzfestsetzungen, Abstandserfordernisse oder andere steuernde Instrumente geprüft?
6	<b>Wirkung der bisherigen Gewerbekonzepte</b>	Welche konkreten Ansiedlungen, Sanierungen, Aktivierungen oder Investitionen wurden durch die Gewerbekonzepte 2013, 2018 und 2025 tatsächlich ausgelöst - insbesondere solche, die auf eine Gewerbegebietsausweisung angewiesen sind?
7	<b>Bewertungsmethodik und Einzelfallabwägung</b>	Welche konkrete Bewertungsmethodik wurde für Alsterdorf angewendet, wenn das Bezirksamt in Drs. 22-2087 zugleich mitteilt, dass keine standardisierte Bewertungsmethodik besteht? Welche Kriterien wurden im Fall Alsterdorf wie gewichtet?
8	<b>Alternative Gebietstypen und Steuerungsinstrumente</b>	Wurde geprüft, ob ein Urbanes Gebiet, Mischgebiet oder ein anderes Modell gesteuerter Mischnutzung mit verbindlich gesicherten gewerblichen Erdgeschoss-, Sockel- oder Hofflächen eine realistischere und aktivierendere Entwicklungsperspektive bietet?
9	<b>Vermeidung von Gewerbeverdrängung</b>	Welche konkreten Instrumente wurden geprüft, um eine Verdrängung von Gewerbe zu vermeiden - etwa gewerbliche Erdgeschossfestsetzungen, verbindliche Gewerbeanteile, städtebauliche Verträge, Immissionsschutzkonzepte oder verbindliche Sockel- und Hofnutzungen?
10	<b>Umsetzbarkeit des Entwicklungskonzepts 2025</b>	Welche wesentlichen räumlichen Vorschläge des Entwicklungskonzepts 2025 sind auf Grundlage des geltenden Planrechts ohne Befreiungen, Abweichungen oder Planrechtsänderungen tatsächlich umsetzbar?

<b>11</b>	<b>Anwendung der Drs. 22-1470.1 auf Alsterdorf</b>	Ist der Bezirk bereit, die dort formulierten Maßstäbe - aktuelle Bestandsanalyse, realistische Entwicklungspotenziale, Bedarfsanalyse, Nutzungsmischung, soziale Infrastruktur und Prüfung von Auszubildendenwohnen - kurzfristig auf den Bereich Alsterdorfer Straße anzuwenden?
<b>12</b>	<b>Drs. 22-2003 / Transparenz und politische Befassung</b>	Wie wird sichergestellt, dass stadtteilrelevante Vorhaben und Grundsatzfragen zur Anwendung neuer wohnungsbaupolitischer Instrumente, insbesondere im Zusammenhang mit § 246e BauGB, transparent, nachvollziehbar und politisch begleitet behandelt werden?
<b>13</b>	<b>Umgang mit öffentlichem Interesse und Petition</b>	Wie wird die heutige öffentliche Resonanz mit fast 2.400 Unterstützenden, davon fast 2.000 aus Hamburg-Nord, in die weitere politische und fachliche Bewertung einbezogen?

## Antrag

Wir bitten die Bezirksversammlung Hamburg-Nord und den Stadtentwicklungsausschuss,

1. diese Eingabe öffentlich im Stadtentwicklungsausschuss zu beraten,
2. das Bezirksamt um einen schriftlichen Bericht zu den oben genannten Prüf- und Berichtsbitten zu ersuchen,
3. die Drs. 22-1470.1, Drs. 22-2087 und Drs. 22-2003 als Anlass für eine differenzierte, aktuelle, transparente und bedarfsorientierte Neubewertung des Bereichs Alsterdorfer Straße heranzuziehen,
4. offenzulegen, ob und mit welchem Ergebnis alternative Gebietstypen wie Urbanes Gebiet, Mischgebiet oder andere gesteuerte Mischnutzungsmodelle geprüft wurden,
5. zu prüfen, ob ein städtebaulicher Konzeptauftrag zur Aktivierung der Alsterdorfer Straße erteilt werden kann, der Wohnen und Gewerbe gemeinsam denkt, kurzfristig aktivierbare Potenziale identifiziert und konkrete Vorschläge für Brachflächen, Hinterhöfe, mindergenutzte Grundstücke sowie bestehende Wohnnutzungen erarbeitet,
6. eine öffentliche Informations- und Anhörungsveranstaltung zur zukünftigen Entwicklung der Alsterdorfer Straße zu prüfen,
7. die Petition und die dort dokumentierten Kommentare als Ausdruck eines erheblichen öffentlichen Interesses in die weitere politische Bewertung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Initiative Pro Alsterdorf

[www.openpetition.org!/proalsterdorf](http://www.openpetition.org!/proalsterdorf)

## Quellen- und Anlagenverzeichnis

Nr.	Quelle / Dokument	Relevanz / genaue Angabe
1	<b>Petition „Wohnen in Alsterdorf endlich zulassen - Mischquartier statt Gewerbegebiet“</b>	Initiative Pro Alsterdorf, openPetition, aktueller Stand der Unterstützerzahlen und Kommentare.
2	<b>NDR Hamburg Journal</b>	Beitrag zur Initiative Pro Alsterdorf und zur Entwicklung der Alsterdorfer Straße, gesendet am 09.05.2026.
3	<b>Gemeinsame Presseerklärung der Fraktionen SPD, CDU und FDP in Hamburg-Nord</b>	12.05.2026, zur Petition Pro Alsterdorf / Gewerbebestandort Alsterdorfer Straße.
4	<b>Gewerbeflächenentwicklungskonzept Hamburg-Nord 2013</b>	Bezirksamt Hamburg-Nord; insbesondere Standortportrait „Alsterdorf, Stadtteilzentrum“ und Handlungsempfehlung zur gebietsweisen Umwandlung in ein Mischgebiet bei Sicherung gewerblicher Ausweisungen.
5	<b>Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8</b>	2016; insbesondere Aussagen zur straßenbegleitenden Mischstruktur bzw. zur Realnutzung als Mischgebiet / Versorgungsbereich.
6	<b>Gewerbeflächenkonzept Hamburg-Nord 2018</b>	Bezirksamt Hamburg-Nord / Lademann & Partner; insbesondere Standortsteckbrief Alsterdorfer Straße und Auswertung GE/GI-typischer bzw. GE/GI-untypischer Nutzungen.
7	<b>Entwicklungskonzept Gewerbebestandort Alsterdorfer Straße</b>	Bezirksamt Hamburg-Nord; GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH / BPW Stadtplanung; Stand Mai 2025.
8	<b>Drucksache 22-1470.1</b>	Bezirksversammlung Hamburg-Nord: „Fortschreibung und Verstetigung eines bezirklichen Gewerbeflächenkonzepts für Hamburg-Nord“, 20.11.2025.
9	<b>Drucksache 22-2087</b>	Bezirksversammlung Hamburg-Nord: Kleine Anfrage der Volt-Fraktion „Gewerbeflächen sichern oder umwidmen?“, 14.04.2026.
10	<b>Drucksache 22-2003</b>	Bezirksversammlung Hamburg-Nord: transparente Umsetzung des Wohnungsbau-Turbos / § 246e BauGB in Hamburg-Nord.
11	<b>Standortanforderungen des Handwerks</b>	Handwerkskammer Hamburg; standortbezogene Differenzierung des Handwerks, insbesondere Ladenhandwerk, gewerbliches Handwerk, Erdgeschoss-/Hof-/Lager-/Werkstattanforderungen und Geschossigkeit.
12	Tobias Beibl: „Urbane Gebiete nach § 6a BauNVO und ihre Auswirkungen auf Betriebsstandorte und Neuansiedlungen im Handwerk“	Ludwig-Fröhler-Institut, Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut, 2021.
13	<b>Neue Leipzig-Charta: Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl</b>	Verabschiedet am 30.11.2020; integrierte Stadtentwicklung, Stadt der kurzen Wege, produktive Stadt und Nutzungsmischung aus Wohnen, Einzelhandel und Produktion.
14	<b>Öffentlich recherchierte Nutzungsübersicht im Untersuchungsbereich</b>	Arbeitsstand der Initiative Pro Alsterdorf; Untersuchungsbereich Alsterdorfer Straße / Bilsen Straße / Heubergredder / Bebelallee / Carl-Cohn-Straße; keine amtliche Gewerberegisterauskunft.